

# **Schulordnung der Musikschule Elze**

## **in der CJD Jugenddorf - Christophorusschule Elze**

### **1. Aufgabe**

Die Musikschule Elze der CJD Jugenddorf - Christophorusschule Elze ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung sowie die studienvorbereitende Ausbildung.

### **2. Aufbau**

In Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen ist die Ausbildung wie folgt gegliedert:

|                             |                                                                       |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Elementarbereich:           | Musikalische Grundstufe                                               |
| Hauptfachunterricht:        | Instrumentaler und vokaler Gruppen-, Partner- und Einzelunterricht    |
| Ensemble-/Ergänzungsfächer: | Chor, Orchester, Kammermusik, Spielkreise, Theorieunterricht, Ballett |

Das jeweils gültige Angebot erfahren Sie bei der Musikschulverwaltung, Frau Kuhn, Tel.: 05068/466117.

### **3. Unterricht**

- Das Musikschuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des jeweiligen Jahres. Die Ferien- und Feiertagsregelungen richten sich nach der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen bzw. der CJD Jugenddorf - Christophorusschule Elze.
- Der Teilnehmer erhält in der Regel eine Wochenstunde Unterricht. Die Zeitdauer der Unterrichtsstunde ist dem Anmeldeformular oder der Gebührenordnung zu entnehmen. Der Unterrichtstermin wird zwischen Lehrkraft und Schüler abgesprochen.

### **4. Unterrichtsausfall**

- Fehlen des Schülers:  
In diesem Fall wird der Unterricht grundsätzlich nicht nachgeholt.
- Vertragsruhe tritt auf Antrag ein, wenn der Schüler länger als 4 Wochen wegen Krankheit oder Auslandsreisen vom Unterricht fernbleiben muss. Dieser Antrag muss spätestens in der ersten Woche der Kur/Krankheitszeit oder Auslandsreise bei der Musikschulverwaltung vorliegen.
- Fällt der Unterricht durch Krankheit der Lehrkraft o.ä. länger als drei Wochen in Folge aus, bemüht sich die Musikschule um entsprechenden Ersatz. Ein Anspruch auf Nachholung bzw. Vertretung des Unterrichts besteht jedoch erst ab einem Unterrichtsausfall von länger als 6 Wochen. Sollte die Musikschule dann nicht in der Lage sein, eine Fortführung des Unterrichts zu gewährleisten, wird die Unterrichtsgebühr auf Antrag erstattet.

### **5. Unterrichtsbetrieb**

- Grundsätzlich muss der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein Instrument besitzen. Streich-, Zupf- und Blasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler - gegen eine geringe Gebühr - ausgeliehen werden.
- Die Ensemble-/Ergänzungsfächer stehen auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Musikschule besuchen.
- Beim Gruppenunterricht werden die Gruppen nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten durch die Musikschulleitung zusammengestellt.

### **6. Teilnahmevoraussetzungen**

- Der Unterricht an unserer Musikschule wird von der öffentlichen Hand bezuschusst. Die Schüler sind verpflichtet, die Lehrpläne des VdM zu erfüllen. Dazu gehört das Mitwirken bei jährlichen Klassenvorspielen sowie die Teilnahme an Ensemble-/Ergänzungsfächern.
- Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelhafter Begabung, mangelhaften Fleißes oder anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

- c) Die Schüler sind zum pünktlichen und regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler muss der Erziehungsberechtigte bei der Lehrkraft entschuldigen. Mehrmals unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Die Unterrichtsgebühren sind in diesem Fall bis zum Ende des Musikschuljahres bzw. Musikschulhalbjahres zu zahlen.
- d) Ein Wechsel zwischen den Instrumenten ist während des Musikschuljahres nur mit der Zustimmung der Musikschulleitung möglich.
- e) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts.
- f) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben, Prüfungen und Konzerten in den von der Musikschule erteilten Fächern, sind mit der Lehrkraft abzusprechen.

## 7. Gebühren

- a) Die Unterrichtsgebühren sind in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt. Diese enthält auch Einzelheiten über Gebührenermäßigung und Instrumentenmiete. Die Gebühren können nach den Erfordernissen der Musikschule der jeweiligen Kostensituation angepasst werden.
- b) Die Gebühren sind Jahres-/Halbjahresgebühren, werden aber monatlich eingezogen. Fällt der Beginn/das Ende des Musikschuljahres in die Ferienzeit, so ist auch für diese Zeit die Unterrichtsgebühr zu entrichten.
- c) Die Gebühren sind per Ermächtigung zum Bankeinzug zu leisten. Die Lehrkräfte können keine Einzahlungen entgegennehmen.

## 8. Anmeldung und Abmeldung

- a) Anmelde-, Abmelde- und Ummeldeanträge sind schriftlich an die Musikschulverwaltung zu richten und werden erst durch die Bestätigung der Musikschule wirksam.
- b) Anmeldungen sind grundsätzlich nur zum Beginn des Musikschuljahres bzw. des Musikschulhalbjahres möglich, können aber durch die Musikschulleitung auch außerhalb dieser Termine berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- c) Die Abmeldung eines Schülers kann grundsätzlich nur zum Ende eines Musikschuljahres (30.09.) oder eines Musikschulhalbjahres (31.03.) erfolgen. Sie muß bis zum **15. August** bzw. bis zum **15. Februar** dem Musikschulsekretariat schriftlich vorliegen.
- d) Abmeldungen während des laufenden Musikschuljahres können nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug, längere Krankheit) berücksichtigt werden und sind schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen. Ein Wechsel der Lehrkraft ist **kein** Kündigungsgrund!
- e) Die Teilnahme an einem Ensemble-/Ergänzungsfach ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Fachlehrer.

## 9. Haftung

- a) Die Besucher der Musikschule (Schüler und Teilnehmer), bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Die Musikschule haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die dem Schüler während des Unterrichts in den Schulen und Unterrichtsstätten entstehen. Der pflegliche Umgang mit Instrumenten und Einrichtungsgegenständen ist zu beachten.
- c) Eine Unfallversicherung seitens der Musikschule besteht nicht.

## 10. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen maßgeblich.

## 11. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht der Lehrkraft über minderjährige Schüler besteht nur während des Unterrichts.

## 12. Förderverein

Zur finanziellen Förderung und zur Förderung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern und der Musikschule Elze besteht ein Förderverein, der die Aktivitäten der Musikschule sowohl finanziell als auch ideell unterstützt. Die/der Vorsitzende des Fördervereins ist Ansprechpartner und gleichzeitig Sprachrohr der Eltern gegenüber der Musikschule. Der Beitritt zum Förderverein der Musikschule ist freiwillig.